



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 13. Dezember 2024, 20.00 Uhr im Gemeindesaal  
(im Anschluss an die Bürgergemeindeversammlung)

### Traktanden

- 1 **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2024**
- 2 **Änderung Personalreglement**
- 3 **Genehmigung Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal**
- 4 **Kenntnisnahme Finanzplan 2025 – 2029**
- 5 **Kenntnisnahme Stellenplan Personal Einwohnergemeinde**
- 6 **Budgets Einwohnergemeinde 2025**  
*inkl. Festlegung der Steuer- und Gebührensätze*
- 7 **Verabschiedung von Personal, Behördenmitgliedern und Gemeindefunktionären**
- 8 **Verschiedenes**

Rothenfluh, 19. November 2024

Der Gemeinderat

**Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Apéro ein.**

Die Versammlungsunterlagen liegen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements § 3 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.rothenfluh.ch](http://www.rothenfluh.ch) eingesehen werden.

Das Beschlussprotokoll kann auf der Homepage der Gemeinde unter [www.rothenfluh.ch](http://www.rothenfluh.ch) eingesehen werden. Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag:

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll zu genehmigen.**

Ausgangslage

Das geltende Personalreglement stammt aus dem Jahr 2012 und wurde in den Jahren 2014 und 2020 angepasst.

Die RPK hat in ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2023 festgehalten, dass *in der Rechnungsperiode Lohnzahlungen vorgenommen wurden, deren Vertragsgrundlagen nicht dem geltenden Personalreglement entsprechen. Die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sind somit reglements-widrig. Die RPK nimmt verbindlich zur Kenntnis, dass ein überarbeitetes Personal- und Besoldungsreglement an der EGV vom 24. September 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.*

Diesem Anliegen ist der Gemeinderat nun mit Verspätung nachgekommen und hat das Reglement in verschiedenen Bereichen angepasst. Dabei wurde der von der RPK im Bericht angesprochene Funktionenkatalog in §35 entsprechend überarbeitet.

Mehrere Paragraphen konnten gestrichen werden, weil sie gemäss § 1 Abs. 3 des Reglements bereits im kantonalen Personalrecht geregelt sind. Zudem erfolgten diverse redaktionelle Anpassungen.

Das überarbeitete Reglement ist von der Finanz- und Kirchendirektion BL vorgeprüft und als rechtskonform erachtet worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen entnehmen Sie der synoptischen Darstellung im Anhang 4 zu dieser Versammlung.

Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die vorgeschlagenen Änderungen im Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Rothenfluh zu genehmigen.**

## Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert.

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurden neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld.

Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL.

Aufgrund der getroffenen Einigung mit der EBL, wird die Verteilung der Konzessionsabgaben auf die Gemeinden nicht wie bisher mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner, sondern über den effektiven Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe erfolgen. Für Rothenfluh wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 2'545 (Mittel 2020-2022; CHF 3.27/Einw.) auf rund 9'570 CHF (CHF 12.29/Einw. ab Jahresrechnung 2026) steigen.

Wichtig: Der höhere Gemeindebeitrag erfolgt ohne Änderung der bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» von aktuell 34 Rp/kWh.

Im neuen Konzessionsvertrag erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp. /kWh (exkl. MwSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 01.01.2025 bis am 31.12.2032 – also für acht Jahre – gelten. Es gilt eine fünfjährige Kündigungsfrist, erstmals per 31.12.2032.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags – alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Der zum Beschluss vorliegende Konzessionsvertrag sowie die synoptische Gegenüberstellung sind auf der Homepage aufgeschaltet und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Konzessionsvertrag mit der Elektra Baselland Liestal zu genehmigen und der Unterzeichnung und der in Kraftsetzung auf den 1. Januar 2025 zuzustimmen.**

Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024

**Traktandum 4: Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2029**

Der Finanzplan liegt auf der Gemeindeverwaltung auf oder kann von der Homepage der Gemeinde ([www.rothenfluh.ch](http://www.rothenfluh.ch)) heruntergeladen werden.

Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024

**Traktandum 5: Kenntnisnahme Stellenplan Personal Einwohnergemeinde**

Gemäss dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich den aktualisierten Stellenplan bekanntzugeben.

Dienststelle	Stellenplan 2025	Stellenplan 2024
<b>Verwaltung</b>	<b>210%</b>	<b>170%</b>
Gemeindeverwalterin	80%	80%
Finanzverwalterin	70%	70%
Verwaltungsangestellte (2Personen)	60%	20%
		--
<b>Unterhaltungsdienst / Werkhof inkl. Reinigung</b>	<b>210 %</b>	<b>150%</b>
Leiter Werkhof	100%	100%
Mitarbeiter Werkhof	80%	0%
Reinigung MZH / Schulhäuser / Verwaltung	30%	50%

Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024

**Traktandum 6: Budgets Einwohnergemeinde pro 2025**

Ausgangslage

Das Budget der Erfolgsrechnung 2025 weist Aufwände von 4'643'670 und Erträge von 4'418'900 auf. Daraus resultiert ein prognostizierter Netto-Aufwandüberschuss von CHF 224'770, welcher im Vergleich zum Vorjahr (-229'700), um rund 5'000 positiver ausfällt.

Das vorliegende Budget geht basierend auf der Empfehlung des Landrats an den Regierungsrat BL von einer prognostizierten Nullrunde beim Teuerungsausgleich aus.

Auf der Gemeindeverwaltung ist geplant, eine zusätzliche Stelle als Sachbearbeiterin im Teilzeitpensum 40% einzustellen, um künftige Ausfälle, Stellvertretungen und Ferienabwesenheiten besser kompensieren zu können. Das Zusatzpensum und die Kosten für die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen verursachen Mehrkosten von rund 50'000 im Vergleich zum Vorjahr.

Durch die Pensionierung der bisherigen Abwartin MZH und der Kündigung der Schulhausabwartin hat der Gemeinderat beschlossen, diese Pensen inskünftig neu beim Unterhaltungsdienst (Werkhof) anzugliedern und dort einen zusätzliche/n Mitarbeiter/in im Teilzeitpensum 80% einzustellen. Hier liegen die Lohnkosten im Vergleich zum Vorjahr rund CHF 47'000 höher. Andererseits entfallen die Personalaufwände in den Bereichen der Schulhaus- und Mehrzweckhallenabwartung (ca. CHF 41'000).

Auch beim Sachaufwand fallen höhere Kosten von CHF 123'000 im Vergleich zum Vorjahr an. Entlastungen sind beim Abschreibungsbedarf und dem Finanzaufwand zu verzeichnen. Dank höheren Steuererträgen (+180'730), Entgelten (+52'560) und Transfererträgen (+277'850) fällt der Aufwandüberschuss nicht höher aus.

#### Hauptsächliche Aufwandpositionen

Personalaufwand	VJ	1'521'160	1'680'840	+10%
Sach- und Betriebsaufwand	VJ	864'460	987'140	+14%
Abschreibungen	VJ	178'455	167'580	-6%
Transferaufwand	VJ	1'258'710	1'535'230	+22%

#### Hauptsächliche Ertragspositionen

Steuererträge	VJ	1'399'970	1'580'700	+13%
Entgelte (Beiträge Dritter)	VJ	455'770	508'330	+12%
Finanzertrag	VJ	130'240	145'540	+12%
Transferertrag	VJ	1'658'440	1'936'020	+17%
A.o. Ertrag (Entnahme Vorfinanzierungen)	VJ	21'750	32'900	+51%

Die **Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»** weist bei Aufwänden von 169'990 und Erträgen von 213'300 einen Ertragsüberschuss von 43'310 auf. Das positive Resultat basiert auf tieferen Sachaufwänden und der geplanten Erhöhung der Wassergebühr von CHF 2.30/m<sup>3</sup> auf CHF 3.00/m<sup>3</sup>.

Der Aufwandüberschuss in der **Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung»** fällt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 18'720 um rund CHF 32'000 schlechter als im Vergleich zum Vorjahr aus. Diese sind auf erhöhte Abwassergebühren an den Kanton und die vorgeschlagene Gebührenreduktion beim Abwasser von CHF 3.00 auf CHF 2.00/m<sup>3</sup> zurückzuführen.

In der Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** halbiert sich der prognostizierte Aufwandüberschuss mit CHF 5'170 im Vergleich zum Vorjahr bei unveränderten Kehricht und Grüngutgebühren. Dank dem neuen Dienstleistungsvertrag beim Grüngut ab 1.1.2025 und höheren Gebührenerträgen aufgrund der Abfallmengen resultieren hier höhere Erträge. Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfällen durch den Oberbaselbieter Abfallverbund bleiben unverändert bei rund CHF 35'000.

Die **Nettoinvestitionen** fallen mit 1.570 Mio. rund 281'000 höher als im 2024 aus. Die wesentlichen Investitionen betreffen:

-- Gebäudesanierung Hirschengasse 84	Funktion 0220	1'088'000
-- Projektierung Umbau Schulhaus Rankweg	Funktion 2170	30'000
-- Sanierungsarbeiten Gemeindestrassen	Funktion 6150	140'000
-- Ersatz Kommunalfahrzeug	Funktion 6150	130'000
-- Ersatz Wasserzähler (1. Etappe)	Funktion 7101	35'000
Spezialfinanzierung Wasserversorgung		
-- Revision Siedlungsplanung	Funktion 7900	50'000
-- Beteiligungen an der Gesamtmelioration	Funktion 8120	78'000
-- Sanierung Waldwege (1. Etappe)	Funktion 8200	55'000
-- Sanierungsplanungen Liegenschaften	Funktion 9630	35'000

Aufgrund der Bautätigkeit sind Anschlussbeiträge über 54'000 zu Gunsten der Wasser- und Abwasserkasse zu erwarten.

Das Budget im Zusammenzug und im Vergleich zum Vorjahr (in CHF)

	Budget 2025		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Erfolgsrechnung Einwohnerkasse</b> Aufwandüberschuss	4'63'670	4'418'900	4'055'090	3'825'390
		224'7700		229'700
<b>Spezialfinanz. Wasserversorgung</b> Ertragsüberschuss	169'990	213'300	185'625	189'100
	43'310		3'475	
<b>Spezialfinanz. Abwasserbeseitigung</b> Aufwandüberschuss	107'000	88'280	95'500	108'950
		18'720	13'450	
<b>Spezialfinanz. Abfallbeseitigung</b> Aufwandüberschuss	63'2900	58'120	65'690	55'490
		5'170		10'200
<b>Investitionsrechnung</b> Nettoinvestitionen	1'650'900	81'000	1'878'900	165'000
		1'569'900		1'713'900

Anträge

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung folgende Beschlüsse:**

- **Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von** CHF CHF 224'770  
**und den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen**
  - **Wasserversorgung Ertragsüberschuss** CHF 43'310
  - **Abwasserbeseitigung Aufwandüberschuss** CHF 18'720
  - **Abfallentsorgung Aufwandüberschuss** CHF 5'170
  - **Nettoinvestitionen Investitionsrechnung** CHF 1'569'900
- **Der Versammlung wird die Änderung der folgenden Gebührenansätze beantragt:**
  - **Erhöhung der Wassergebühr** von CHF 2.30 auf CHF 3.00/m<sup>3</sup>
  - **Reduktion Abwassergebühr** von CHF 3.00 auf CHF 2.00/m<sup>3</sup>
  - **die übrigen unveränderten Steuerfüsse und Gebührenansätze (Anhang 1)**

Die Berichte mit Anträgen der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialhilfebehörde sind als Anhänge 2 + 3 dieser Einladung angefügt.

Auszüge des Budgets können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Weiter sind die Daten auch auf der Homepage der Gemeinde [www.rothenfluh.ch](http://www.rothenfluh.ch) (unter: Politik / Behörden / Einwohnergemeindeversammlung) aufgeschaltet.

**Traktandum 7: Verabschiedung von Personal, Behördenmitgliedern und Gemeindefunktionären**

Im zu Ende gehenden Kalenderjahr sind folgende Personen aus dem Dienst der Gemeinde ausgeschieden:

**Micheal Gisin, Mitglied der Dorf- und Kulturkommission** per 31. Dezember 2023

Er gehörte der Kommission seit 2018 an

**Seine Nachfolge ist vakant.**

**Michael Schaffner, Unterhaltsdienst** per 30. April 2024

Er war seit 1. Juni 2017 Mitarbeiter im Unterhaltsdienst

Sein Nachfolger ist Jan Mazzucchelli

**Michael Saladin, Unterhaltsdienst** per 30. April 2024

Er war seit 1. Mai 2022 Mitarbeiter im Unterhaltsdienst

Seine Nachfolge ist vakant.

**Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission** per 30. Juni 2024

- **Beat Bracher Mitglied seit 1. Juni 1994**
- **Christoph Erny Mitglied seit 1. Juli 2012**
- **Chantal Hufschmid Mitglied seit 1. Juli 2019**

Ihre Nachfolger sind: Barbara Auf der Mauer, Ramona Isler und Matthias Erny

**Silvie Schmid, Mitglied der Planungs- und Baukommission** per 30. Juni 2024

Sie war seit 1. März 2017 Kommissionsmitglied.

Ihre Nachfolge ist vakant

**Regula Oliveira, Mitglied des Wahlbüros** per 30. Juni 2024

Sie war seit 8. März 2015 Mitglied des Wahlbüros

Ihre Nachfolgerin ist Janine Ritter

**Frank Erny, Gemeinderat** per 30. Juni 2024

Er war seit 1. Juli 2021 Mitglied und Vizepräsident des Gemeinderats. Ihm waren die Ressorts

Hochbau, Forstwirtschaft/Bürgergemeinde

und das Jagdwesen unterstellt.

Sein Nachfolger im Gemeinderat ist Benjamin Abt

**Anita Erny, Abwartin Mehrzweckhalle** pensioniert per 31. Juli 2024

Sie war seit 1. September 1990 als Abwartin tätig.

**Sabine Bucher, Gemeindeverwalterin** per 31. Dezember 2024

Sie war seit August 2023 in ihrem Amt.

Ihre Nachfolgerin ist Miyuki Verheijen

**Nicole Hofstetter, Abwartin Schulhäuser** per 31. Dezember 2024

Sie war seit 1. Mai 2022 als Abwartin tätig.

## Steuer- und Gebührenansätze pro 2025

Steuer- Gebührenart				Ansatz
a	<b>Einkommens- und Vermögenssteuer Natürliche Personen</b>	<b>62.00</b>	%	der Staatssteuer
b	<b>Ertragssteuer Juristische Personen</b>	<b>55.00</b>	%	der Staatssteuer
c	<b>Kapitalsteuer Juristische Personen</b>	<b>55.00</b>	%	der Staatssteuer
d*	<b>Wasserzins</b>	CHF	<b>3.00</b>	pro Kubikmeter Wasserbezug <b>(bisher CHF 2.30)</b>
e*	<b>Grundgebühr Wasser pro Nutzungseinheit</b> (inkl. Zählergebühr)	CHF	<b>300.00</b>	unverändert
g*	<b>Kanalisationsgebühr</b>	CHF	<b>2.00</b>	pro Kubikmeter Wasserbezug <b>(bisher CHF 3.00)</b>
h	<b>Abfallgebühr</b>	CHF	<b>2.50</b>	Hauskehricht (35-lt-Sack)
		CHF	<b>10.00</b>	Sperrgut pro Gebührenmarke
		CHF	<b>2.70</b>	Kunststoffsammlung (60-lt-Sack)
		CHF	<b>-.38</b>	pro Kilo Gewichtscontainer Ge- werbe
		CHF	<b>150.00</b>	stationäre Grüngutsammlung
i	<b>Hundegebühren</b>	CHF	<b>75.00</b>	für einen Hund pro Haushalt und Jahr
		CHF	<b>50.00</b>	Hundegebühr für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr auf nicht landw. Nebenhöfen
		CHF	<b>150.00</b>	Hundegebühr für jeden zusätzli- chen Hund pro Haushalt und Jahr

\* Die Gebühren werden für die Periode vom 1. November 2024 bis 30. Oktober 2025 erhoben.

**GESCHÄFTS- UND RECHNUNGS-  
PRÜFUNGSKOMMISSION ROTHENFLUH****Bericht zum Budget 2025 der Einwohnergemeinde Rothenfluh****1. AUFTRAG**

- Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget für das Jahr 2025 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

**2. DURCHFÜHRUNG**

- Das Budget lag der RPK ab dem 18. November 2024 für die erste Sitzung vor.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat während 2 Sitzungen das Budget 2025 geprüft.
- Die RPK richtete ihre Fragen bei Unklarheiten direkt an die Gemeindeverwaltung und den Präsidenten.

**3. PRÜFUNGSGBIETE**

- Geprüft wurde die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die zusätzlichen Verzeichnisse.  
Ebenfalls wurden die Begründungen der Verwaltung zu den diversen Konten verifiziert.
- Die Steuer- und Gebührenansätze wurden geprüft.
- Der Finanzplan 2025-2029 und das neue Besoldungsreglement lag der RPK bei der Prüfung nicht vor.

**4. ERGEBNISSE**

- Die Budgetierung ist erfolgt und die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget liegen vor.
- Es ist ein Aufwandüberschuss von CHF 224'770 budgetiert. Aufwendungen von CHF 4'643'670.00 stehen Erträge von CHF 4'418'900.00 gegenüber.
- Die budgetierten Nettoinvestitionen fallen mit CHF 1'569'900.00 um CHF 281'000.00 höher aus als im Voranschlag 2024, wobei CHF 1'288'900.00 der Investitionen 2025 bereits im Budget 2024 enthalten waren. Der Investitionsanteil liegt bei über 30%, was gemäss Kennzahlen HRM2 als sehr starke Investitionstätigkeit beurteilt wird.
- Die Abschreibungen sind gemäss den Vorgaben von HRM2 im Voranschlag enthalten.
- Die Steueransätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Bei den Gebühren wird die Wassergebühr von CHF 2.30m<sup>3</sup> auf CHF 3.00m<sup>3</sup> erhöht. Im Gegenzug wird die Abwassergebühr von CHF 3.00m<sup>3</sup> auf CHF 2.00m<sup>3</sup> reduziert.
- Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 43'310.00 ab. Demgegenüber schliesst die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 18'720.00 ab. Dies ist auf die oben erwähnten Änderungen der Gebührenansätze zurückzuführen.
- In der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung halbiert sich der prognostizierte Aufwandüberschuss mit CHF 5'170.00 im Vergleich zum Vorjahr aufgrund eines neuen Dienstleistungsvertrages beim Grüngut und höheren Gebührenerträgen der Abfallmengen.

## ➤ EMPFEHLUNG UND FESTSTELLUNG DER RPK

### Budget

- Das vorliegende Budget basiert auf einer unveränderten Lohnsteuerung. Gemäss Beschluss des Landrats und Bestimmungen des kommunalen Besoldungsreglements (Vorjahr = +2.50%).
- Auf der Gemeindeverwaltung ist eine zusätzliche Stelle einer Sachbearbeiterin im Teilzeitpensum von 40% geplant. Dies verursacht Merkkosten von rund CHF 50'000.00 im Vergleich zum Vorjahr.
- Der Gemeinderat hat beschlossen die Auslagen für die Abwartsarbeiten der Mehrzweckhalle und des Schulhauses inskünftig neu dem Unterhaltsdienst (Werkhof) anzugliedern und dort eine/n zusätzliche/n Mitarbeiter/in im Teilzeitpensum von 80% einzustellen, was die Lohnkosten um rund CHF 47'000.00 erhöht. Dafür entfallen die Personalaufwände im Bereich der Mehrzweckhallen- und Schulhausabwartung.
- Aufgrund des neuen Heizverbundes der EBL werden sich die Heizkosten verdoppeln.
- Für die Sicherheit des Wasserreservoirs wurden Auslagen für ein neues Zutrittssystem ins Budget 2025 aufgenommen.
- Der Beitrag an Gemeinden und Zweckverbände für das Führen der regionalen Bauverwaltung entfällt ab dem Jahr 2025.
- Bei den Steuererträgen wird insgesamt von Einnahmen von CHF 1'582'900.00 ausgegangen (+ CHF 180'730.00 gegenüber Vorjahresbudget). Die Erträge aus dem horizontalen Finanzausgleich sind mit CHF 932'000.00 gegenüber dem Voranschlag 2024 rund CHF 38'090.00 höher budgetiert.

### Investitionsrechnung

- Für den Strassenunterhalt sind CHF 270'000.00 eingestellt (Vorjahresbudget CHF 130'000.00 / Kommunalfahrzeug).

### Allgemein

- Genauere Detailinformationen zum Budget können Sie dem Bericht des Gemeinderates entnehmen.
- Die RPK hat ansonsten keine spezielle Empfehlung zum vorliegenden Budget.

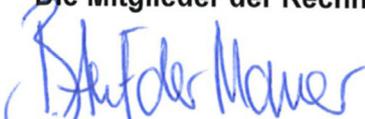
## 5. ANTRAG

- Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt aufgrund der Prüfung, vorbehältlich der Genehmigung des neuen Besoldungsreglements, der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Budgets 2025.

Wir danken der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit.

Rothenfluh, den 26. November 2024

### Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

  
Barbara Auf der Mauer

  
Ramona Isler

  
Matthias Erny

**BUDGET 2025****Sozialhilfe und Asylwesen****Bemerkungen und Anträge der Sozialhilfebehörde**

Im Sozialhilfe- und Asylbereich weist das Budget 2025 einen Gesamtaufwand von CHF 683'240 aus. Diesem stehen insgesamt Erträge von CHF 583'000 gegenüber, was einen Aufwandüberschuss von CHF 100'240 entspricht. Dieser liegt CHF 9'060 über dem Vorjahresbudget (CHF 91'180).

**5720 Sozialhilfe**

Für das Jahr 2025 werden die Unterstützungskosten mit CHF 92'000 budgetiert, was ca. drei Einzelfällen entspricht. Aktuell wird die Sozialhilfebehörde vermehrt von Einwohnern für eine Beratung angefragt. Nicht jede Anfrage resultiert in einen neuen Fall. Zum Zeitpunkt der Budgetierung ist jedoch ein neuer Fall eingegangen. Ertragsseitig kann mit Rückerstattungen Dritter von ca. CHF 50'000 gerechnet werden.

**5722 Sozialhilfe Asylbereich**

Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2025 waren in Rothenfluh keine Personen angemeldet, welche die Voraussetzungen für Unterstützungsansprüche in diesem Bereich erfüllen.

**5730 Asylwesen**

Die Zuweisungsquote der Asyl-/Schutzsuchenden im Kanton Basel-Landschaft beträgt noch immer 2,6 % – für Rothenfluh bedeutet das 21 zugewiesene Personen. Der Unterstützungsaufwand inkl. Dienstleistungen Dritter und den voraussichtlichen Integrations- und Gesundheitskosten wird im Asylwesen mit CHF 531'320 budgetiert. Die Rückerstattungen des Bundes sind ertragsseitig von CHF 525'000 zu erwarten. Somit darf in diesem Bereich von einem Aufwandsüberschuss von CHF 6'320 ausgegangen werden.

**5790 Übriges Sozialwesen**

Der budgetierte Aufwand von CHF 59'920 liegt über dem Vorjahr (CHF 43'080). Einerseits wird mit erhöhtem Personalaufwand gerechnet. Andererseits wird die SHB bei Bedarf auch in diesem Bereich externe Dienstleister beauftragen. Neu wird in der Position *Informatik Unterhalt* der Aufwand für einen externen IT-Zugang für Aktuariat und Präsidium eingestellt.

**Die Sozialhilfebehörde beantragt der Versammlung, das Budget 2025 für Sozialhilfe und Asylwesen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 100'240 zu genehmigen.**

Rothenfluh, 27. November 2024

**NAMENS DER SOZIALHILFEBEHÖRDE**

Der Präsident:



Thomas Füglistaller

Die Aktuarin:



Jasmin Ponturo

**Reglementsänderungen Personalreglement Einwohnergemeinde Rothenfluh**  
Synoptische Darstellung der Änderungen

<b>Aktuell</b>	<b>Neu (Änderungen fett)</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 1 Abs. 5 - Geltungsbereich</b> Das Hilfspersonal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	entfällt	<i>in § 3 Abs. 3 bereits geregelt, ansonsten ist ein Widerspruch vorhanden</i>
<p><b>§ 2 Abs. 2 - Stellenplan</b> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich den aktualisierten Stellenplan Bekanntzugeben.</p>	Der Gemeinderat <b>informiert</b> die Gemeindeversammlung jährlich über den Stellenplan <b>im Rahmen der Budgetberatung.</b>	
<p><b>§ 6 Abs. 1 - Probezeit</b> Die Probezeit beträgt drei Monate effektiver Tätigkeit. ....</p>	§ 6 Abs. 1 Die Probezeit beträgt drei Monate. ....	<i>Ferien oder vom Arbeitgeber gewährter unbezahlter Urlaub führen nicht zur Verlängerung der Probezeit.</i>
<p><b>§ 6 Abs. 2 - Probezeit</b> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, (Variante: ohne Einhaltung von Fristen), aufgelöst werden</p>	Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, aufgelöst werden.	<i>redaktionelle Anpassung</i>
<p><b>§ 10 - Kündigung zur Unzeit</b> 1 Die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 336c OR) über die Kündigung zur Unzeit sind mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verhinderung der Arbeitsleistung infolge Krankheit oder Unfall sinngemäss anwendbar. 2 Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert, erstreckt sich die Sperrfrist auf die gesamte Dauer der Lohnfortzahlungspflicht gemäss § 39.</p>	kompletter § 10 streichen	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p> <p><i>Gemäss § 26 Abs. 1 des Personalgesetzes Kanton BL beträgt die Sperrfrist im 1. Anstellungsjahr 90 Tage, danach 180 Tage.</i></p>

Aktuell	Neu (Änderungen <b>fett</b> )	Begründung
<p><b>§ 29 Abs. 2 – Ferienbezug</b> Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Danach verfällt der Ferienanspruch. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.</p>	<p>Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.</p>	<p><i>Gemäss OR § 128 Abs. 3 verjähren mit Ablauf von fünf Jahren die Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmenden.</i></p>
<p><b>§ 31 – Kurzzurlaube</b> Die bezahlten Kurzzurlaube richten sich nach kantonalem Recht. (VO Personalgesetz 150.11, § 48 und 49)</p>	<p>streichen</p>	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p>
<p><b>§ 33 Abs 2 Entlöhnung / Fälligkeit</b>  Die Auszahlung von nicht als Freizeit bezogener Überzeit erfolgt Anfangs April.</p>	<p>streichen</p>	<p><i>Ohne spezifische Regelung gilt nach § 1 Abs. 3 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rothenfluh das kantonale Recht.</i></p>
<p><b>§ 34 Abs. 3 – Lohnklassen, Einreihung</b> Die Entschädigungen Die Entlöhnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Die Entlöhnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
<p><b>§ 34 Abs. 5 – Lohnklassen, Einreihung</b> Beim Stellenantritt gilt in der Regel die Erfahrungsstufe 1. Wenn die bisherige Tätigkeit, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse es rechtfertigen, kann die Erfahrungsstufe entsprechend angehoben oder gesenkt werden.</p>	<p>streichen</p>	

